

Berlin, im Januar 2012

Merkblatt der Berliner Kindertagesstättenaufsicht zum Meldeverfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung für Evaluatorinnen und Evaluatoren sowie Anbieter der externen Evaluation zum BBP

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie Hinweise zu Beispielen von Gefährdungstatbeständen, die das Erkennen von möglichen Kindeswohlgefährdungen erleichtern und Erläuterungen zu dem damit verbundenen Meldeverfahren.

Die externe Evaluation stellt ein Instrument zur Feststellung und Weiterentwicklung pädagogischer Qualität in Berliner Kindertagesstätten dar. Sie erfolgt unabhängig von Aufsicht und Kontrolle. In Ausnahmefällen ist es jedoch möglich, dass Sie während der externen Evaluation unmittelbare Kindeswohlgefährdungen durch Personal der Kita bzw. kindeswohlgefährdende Situationen beobachten oder entsprechende Rahmenbedingungen feststellen.

Beispiele für Gefährdungstatbestände, die in der Vergangenheit durch die Kindertagesstättenaufsicht festgestellt wurden:

Körperliche und seelische/psychische Gewalt gegen Kinder, bspw. in Form von Straf- oder Erziehungsmaßnahmen

- Zwang zum Aufessen; Erläuterung: Ein solcher Zwang ist auch dann nicht statthaft, wenn sich die Kinder das Essen selbsttätig aufgetan haben
- Zwang zum Schlafen; Erläuterung: Es ist nicht zu beanstanden, wenn eine Phase der Mittagsruhe eingelegt wird. Kinder, die nicht schlafen möchten oder können, müssen die Möglichkeit erhalten, einer anderen, ggf. ruhigen, Beschäftigung nachzugehen.
- Kinder vor die Tür stellen, sie isolieren
- Fixieren von Kindern; Beispiele: Kleine Kinder werden während des Essens fixiert, bspw. mit Mullbinden an Stühlen; Kinder werden an einen Tisch herangeschoben, so dass sie keinerlei Bewegungsfreiheit mehr haben; der Latz wird auf den Tisch gelegt und der Teller auf den Latz gestellt.
- verbale Androhung von Straf- oder Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe, herabwürdigender Erziehungsstil

Vernachlässigung:

- unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Getränkeversorgung
- mangelnde Bereitschaft zur Hilfestellung, wenn Kinder diese wünschen
- mangelnde Aufsicht

Aufsichtspflicht:

Die Intensität der wahrzunehmenden Aufsicht hängt von vielen Faktoren ab. Sie ist abzuschätzen anhand der einzelnen Kinder (Alter, Entwicklungsstand), der Größe und der Zusammensetzung der Gruppe, der Erfahrungen und Kenntnisse über die jeweiligen Kinder der zuständigen Erzieherin, dem Ort der Betreuung (den Kindern bekannt oder unbekannt, Gefahrenneigung...) sowie der Art und dem Ziel der Beschäftigung.

Es ist empfehlenswert, wenn sich das Erzieherinnenteam in regelmäßigen Abständen über Fragen der Aufsichtspflicht fachlich austauscht und gemeinsame Absprachen trifft. Je größer die Sicherheit der Fachkräfte in dieser Hinsicht ist, desto eher kann Kindern selbsttätiges Handeln ermöglicht werden. Anzeichen einer mangelhaften Aufsichtsführung sind bspw.:

- Kinder bleiben über längere Zeit ohne Aufsicht
- Keine Kenntnis, wo sich einzelne Kinder aufhalten
- Zu große Gruppe für die Anzahl der Begleitpersonen

Bau- und Raummängel:

Im Einzelfall können bauliche und räumliche Mängel zu konkreten Gefahrensituationen für Kinder führen. Die Beschäftigten nehmen entstandene Mängel im Alltag eventuell nicht mehr wahr. Im Regelfall werden die Kitaleitung oder der Träger sofort für Abhilfe sorgen.

Das Meldeverfahren:

als Evaluator(in):

Erste Ansprechpartnerin in allen Fällen konkreter oder vermuteter Kindeswohlgefährdungen sowie kindeswohlgefährdender Rahmenbedingungen ist die pädagogische Leitung der Kindertagesstätte. Besprechen Sie mit ihr Ihre Beobachtungen. Bitte informieren Sie zudem Ihren Auftraggeber (Anbieter der externen Evaluation) und fertigen Sie für ihn ein Gedächtnisprotokoll an, in dem Sie auch das Gesprächsergebnis mit der pädagogischen Leitung festhalten.

Wenn sich der Verdacht erhärtet, informieren Sie Ihren Auftraggeber (EE-Anbieter), der dann den Träger über die von Ihnen festgestellte mögliche Gefährdung der Kinder in der Kita informiert.

Der Träger der Kita ist dann verpflichtet, die Kindertagesstättenaufsicht zu informieren.

als Anbieter für externe Evaluation zum BBP:

Als Anbieter informieren Sie den Träger der betroffenen Kita und informieren diesen über die mögliche Gefährdung der Kinder. Zudem sind Sie verpflichtet die Kindertagesstättenaufsicht über den Vorfall zu informieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kindertagesstättenaufsicht informiert ist, auch wenn der Träger seiner Verpflichtung nicht nachkommt den Vorfall von sich aus zu melden.

Besteht Unsicherheit darüber, ob eine Beobachtung eine Kindeswohlgefährdung darstellt bzw. eine Beobachtung oder ein Ereignis meldepflichtig ist, können sich Träger, Anbieter, Evaluator/in im Einzelfall auch direkt an die Aufsicht wenden.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Einrichtungsaufsicht -III F 3-
Bernhard-Weiss-Str. 6; 10178 Berlin

Telefonisch erreichen Sie die Leitung der Kitaaufsicht über die Telefonnummer: 90227 — 6995, per email über die Adresse: kitaaufsicht@senbwf.berlin.de

Schaubild zum Meldeverfahren auf Grundlage des § 31 AG KJHG Abs. 2

